

**Wie privat kann das Eigentum
des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?**

Rainer Kuhlen

**sehr privat
aber auch sehr öffentlich**

CC-Lizenz



**Wie privat kann das Eigentum
des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?**

Rainer Kuhlen

**sehr privat
aber auch sehr öffentlich**

CC-Lizenz



Ein Diskurs zwischen **Art. 14 GG**
(Geistiges Eigentum)
und **Art. 5 GG**
(Wissenschaftsfreiheit, Informationsfreiheit)

sowie ein Plädoyer für
commons-based property
in einer
commons-based economy

aber das nur sehr
knapp

zu einiger weiterführender Literatur
vgl. Folie 73ff

Geistiges Eigentum

Einschränkungen des geistigen Eigentums durch eine nutzen- und nutzerorientierte Sicht

Geistiges Eigentum zwischen individuellem und Gemeinschaftsanspruch
Sicht

Wissenschaftsfreiheit - Publikationsfreiheit

Änderungsmöglichkeiten

Aber wie realistisch ist das alles derzeit?

Wissen als Commons (Gemeingüter)

Schluss

Geistiges Eigentum

Im Grundgesetz kommt der Begriff des geistigen Eigentums nicht vor

schlicht vergessen ?

politisch intendiert?

oder damals noch kein Problem?

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

So steht es im Grundgesetz

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

„In der Rechtsprechung des BVerfG ist geklärt, dass das vom Urheber geschaffene Werk und die darin verkörperte Leistung Eigentum i.S. des Art. 14 I 1 GG sind, dass aus seiner verfassungsrechtlichen Gewährleistung dem **Urheber die Befugnis erwächst, dieses „geistige“ Eigentum wirtschaftlich zu nutzen,** und dass dem Gesetzgeber im Rahmen des Regelungsauftrags nach Art. 14 I 2 GG die Aufgabe obliegt, sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die **eine der Natur und sozialen Bedeutung des Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung** sicherstellen.“

„Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.

Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums.

Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist“

(Art II-77 Absatz 1 und 2)

In Abs. 2

„Geistiges Eigentum wird geschützt

Wie privat kann das Eigentum eines wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Zwischenergebnis

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Eigentums Garantien werden vom Grundgesetz an sich als unaufgebbarer Anspruch auch gegenüber dem Gesetzgeber gegeben. Das Recht auf Eigentum ist ein Grundrecht, und zwar ein **individuelles, nicht institutionelles Grundrecht gegenüber dem Staat.**

Der Staat kann in keinem Fall das Recht auf Eigentum und den Schutz dieses Eigentums gänzlich verweigern oder gar aus dem Rechtskanon streichen.

Instituts- und Bestandsgarantie

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Die Garantie ist **kein unbedingter Freibrief** auf jede auch nur **denkbare Verwertungsmöglichkeit**.

Wegen **Sozialbindung** auch des geistigen Eigentums **keine allumfassende Verwertungszusicherung**

Wenn eine **Verwertungsform** die sozialen Belange der Nutzung von publizierten Werke so weit **einschränken** würde, dass von einem Nutzen für die Allgemeinheit (**Gemeinwohlpostulat**) nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt die Rede sein kann, **kann eine solche Verwertungsform vor dem Grundgesetz nicht stand halten**.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Einschränkungen des
geistigen Eigentums durch
eine nutzen- und
nutzerorientierte Sicht

oder

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Einschränkungen des geistigen Eigentums durch eine nutzen- und
nutzerorientierte Sicht

oder

die ideologische Funktion des
geistigen Eigentums
zur Legitimierung kommerzieller
Nutzungsinteressen

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

die ökonomische Relevanz von Wissen und Information wird seit den 80er Jahren zur treibenden Kraft auch des Urheberrechts

hat dann auch die Annäherung des europäischen individualistischen Urheberrechts an das **utilitaristisch bzw. konsequenzialistisch** ausgerichtete angelsächsische Copyright forciert.

Auf der anderen Seite haben sich durch das Internet immer stärker **neue normative Ansprüche für das freizügige Nutzen** von vorhandenem, öffentlich gemachten Wissen entwickelt

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Kommerzialisierung, Urheberrecht als Handelsrecht



Venterisierung

Naturrechtliche Begründung des privaten persönlichen geistigen Eigentums



Napsterisierung

Wissen und Information als ein Commons

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Faktisch ist international die **funktionale Wende des Urheberrechts zugunsten des utilitaristisch bzw. konsequenzialistisch ausgerichteten angelsächsischen Copyright** längst vollzogen.

Das Urheberrecht ist unterwegs zu einem Handelsrecht

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.

Aus Erwägungsgrund 10 der EU Urheberrechtsrichtlinie von 2001.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

„(...) es muss ein Umfeld geschaffen werden, dass Innovationen und Investitionen begünstigt. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz geistigen Eigentums ein wesentliches Kriterium für den Erfolg des Binnenmarkts.

Der Schutz geistigen Eigentums ist nicht nur für die Förderung von Innovation und kreativem Schaffen wichtig, sondern auch für die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Erwägungsgrund 1 der EU Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

geistiges Eigentum zwischen individuellem und Gemeinschaftsanspruch

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

oder

zwischen schutzrecht-orientierten
und nutzerorientierten Urheberrecht

Sowohl individuelle
Urhebersicht als auch
institutionalisierte
Verwertersicht

Sowohl **der individuelle
Nutzen** als auch der
**Nutzen für die
Gemeinschaft** als Ganze

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Nach BVerfG müssen Inhalt und Schranken des Eigentums erst durch
das Gesetz selbst bestimmt werden

Einen „vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums“ gibt es nicht.

In der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts:

„Inhalt und Funktion des Eigentums sind der Anpassung an die
gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig“.

aus BVerfGE 31, 229, 240 – Kirchen- und Schulgebrauch

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Carlo *Schmid* im Ausschuss für Grundsatzfragen des
Parlamentarischen Rates

„Die Formulierung [„Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“ – Satz 2 von Art. 14 Abs. 1] solle den Gedanken zum Ausdruck bringen, es gebe **keine aus der Natur fließende Definition des Inhalts des Eigentums**, und das Eigentum, nämlich **konkret das Ausmaß**, in dem ein Individuum über Sachen verfügen könne, und was es bedeute, ein eigentümliches Recht an einer Sache zu haben, sei notwendig **vom Gesetzgeber her zu bestimmen**“

Aus: Benjamin Bajon, s. Folie 8

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Freiräume für den Gesetzgeber?

Es macht daher keinen Sinn, sich argumentativ auf einen **absoluten Schutz des geistigen Eigentums** zu beziehen und insbesondere jede gesetzliche **Einschränkung dieses Eigentums als Angriff** auf das grundgesetzlich geschützte Eigentum oder **als Enteignung des geistigen Eigentums und als Staatssozialismus** zu kritisieren.

Einschränkungen von Eigentum sind sowohl aus dem **Grundgesetz** möglich, als auch aus der Systematik des **Urheberrechts zwingend erforderlich**.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Der Gesetzgeber hat an sich einen großen Spielraum

zwischen der **Institutsgarantie** des Eigentums

nach Art. 14 Abs. 1 GG

vor allem:

„die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung“ (BVerfGE 31, 229, 241

und der **Sozialbindung des Eigentums**

Nach Art. 14 Abs. 2 GG

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Frei-/Spielräume für den Gesetzgeber?

Dieser Spielraum wird dadurch gegeben,
dass nicht nur durch den zweiten Absatz von Art 14 GG, der auf die **Sozialpflichtigkeit** bzw. auf das **Interesse der Allgemeinheit** am Eigentum verweist, Einschränkungen der Verfügung über geistiges Eigentum vorgenommen werden können,
sondern dass auch **andere Grundrechte** für den Umgang mit publiziertem Wissen und Information relevant sind.

Wissenschafts- und
Informations-
/Kommunikationsfreiheit

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Im **Ausgleich der Eigentümerinteressen** mit dem Wohl der
Allgemeinheit liegt laut Bundesverfassungsgericht

„die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse
den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat“.

BVerfGE 21, 73, 83; ähnlich BVerfG NJW 1999, 414

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Zwischenergebnis

tatsächlich

Seit gut 20 Jahren steht beim Urheberrecht
aber das Individualinteresse und das
Interesse der kommerziellen Verwertung im
Vordergrund.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Wissenschaftsfreiheit - Publikationsfreiheit

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Wissenschaftsfreiheit – Informations-/Kommunikationsfreiheit

- Artikel 5
GG
- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Dies umfasst Pressefreiheit und Rundfunk und Filmfreiheit. Die Freiheit der Wissenschaft wird durch die Gesetze bestimmt. Die Freiheit der Kunst wird durch die Gesetze bestimmt. Die Freiheit der Lehre wird durch die Gesetze bestimmt. Die Freiheit der Wissenschaft wird durch die Gesetze bestimmt.

Inhalt und Schranken der Wissenschaftsfreiheit werden durch die Gesetze bestimmt. Sie bedarf also wie das geistige Eigentum der rechtlichen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Wissenschaftsfreiheit - Publikationsfreiheit

Aus der Meinungsfreiheit (als Teil der Wissenschaftsfreiheit entsprechend Art. 5 Abs. 3 GG) wird auch die **positive und negative Publikationsfreiheit** abgeleitet: „Wissenschaftsfreiheit und Publikationsfreiheit sind untrennbar miteinander verbunden. Wissenschaft ohne Mitteilung ist nicht denkbar" (Lenks 2007, 105).

als Recht, über das Ob, das Wann, das Wo und das Wie der ,seiner Forschungsergebnisse zu entscheiden

das Recht, die erzielten Forschungsergebnisse nicht zu veröffentlichen (geregelt über § 42 Nr. 2 ArbEG).

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt, wenn ein Wissenschaftler gezwungen wird, seine **Erfindung seiner Hochschule zur Patentierung anzubieten**, bevor er sie publizieren kann?

Hintergrund:

Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs 2002
durch Änderung des **Arbeitnehmererfindergesetzes**

wurde lange in der juristischen Literatur als **unverzichtbar und grundgesetzlich garantiert** angesehen

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

ja – Landgericht Braunschweig

BVerfG

hat in der Sache nicht entschieden, aber LG-Entscheidung aufgehoben, das das komplexe Problem von Wissenschaftsfreiheit und der Verfassungskonformität nicht ausreichend gründlich behandelt worden sei

BVerfG, 1 BWL 7/03 vom 12.3.2004, Absatz-Nr. (1 - 17),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/lk20040312_1bvl000703.html

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

nein - Bundesgerichtshof

zwar gebe es keinen Gesetzesvorbehalt bezüglich
Wissenschaftsfreiheit

aber diese sei wegen der „gemeinschaftsgebundenen
Verantwortung“ auch nicht schrankenlos :

Vgl. BGH, Beschluss vom 18. 9. 2007 - X ZR 167/05 zur Regelung der "positiven
Publikationsfreiheit" des Hochschullehrers in § 42 Nr. 1 ArbEG

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

nein - Bundesgerichtshof

„Das **Grundrecht** der freien wissenschaftlichen Betätigung [müsse] soweit **unangetastet** [bleiben], wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist“.

Zu diesen Aufgaben, auf deren Einhaltung der Staat auch zu sorgen habe, gehört auch die „Mittelaufbringung der Hochschule“.

„**Der Funktionsfähigkeit der Institutionen des Wissenschaftsbetriebs [komme auch] Verfassungsrang zu**“.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Klage

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt?

nein - Bundesgerichtshof

„Die grundrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre erfordert nicht, dass den Forschern an Hochschulen die unbeschränkte Rechtsinhaberschaft an ihren dienstlich gemachten Forschungsergebnissen eingeräumt werden müsste. ...

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

übertragbar als
Anbietungsverpflichtung
auf Publikationen
allgemein?

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

übertragbar als Anbieterspflichtung auf Publikationen allgemein?

bislang gibt es **keine** solche die Verwertung
einschränkende **Schranke**
(Schranken regeln eher Nutzungsausnahmen im
öffentlichen Interesse)

In der **angelsächsischen von Copyright-Tradition** hat man bezüglich
der Anbieterspflichtung weniger Probleme. Hier geht man i.d.R.
davon aus, dies im Rahmen der „**work-made-for-hire doctrine**“ zu
lösen sei.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

übertragbar als Anbieterspflichtung auf Publikationen allgemein?

„In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, wonach den Beamten die Pflicht trifft, seine gesamte Schaffenskraft in den Dienst des Dienstherrn zu stellen, müssen auch die Hochschullehrer ihre Werke der Ausstellungskörperschaft zur Nutzung anbieten“ (a.a.O. 153. Es gehöre zur „Dienstpflicht“ des Hochschullehrers dass dieser seine Arbeit „der Allgemeinheit in geeigneter Weise zur Verfügung stellen müsse“ (a.a.O. 150f)

Fahse, GRUR 1996, 331

aber eher wohl eine Ausnahme in
der Literatur

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

übertragbar als Anbieterspflichtung auf Publikationen allgemein?

„Auch dogmatisch würde hier an Grundfesten des deutschen, durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geprägten Urheberrechts gerüttelt“.

(Hansen 2005)

warum nicht aber rütteln?

In den USA hat man 2003 versucht zu rütteln:

Im so genannten Sabo-Bill von 2003 (**Public Access to Science Act**), war vorgesehen, an den Ergebnissen öffentlicher finanzierter Forschung erst **gar kein Urheberrecht** entstehen zu lassen.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

übertragbar als Anbietersverpflichtung auf Publikationen allgemein?

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

noch einmal die BGH-Entscheidung von 2007

Der BGH hat deutlich gemacht, dass die

„Freiheit von Forschung und Lehre ... es allerdings **nicht** [gebietet],
dass der **Hochschullehrer auch Inhaber der Verwertungsrechte an
seinen Forschungsergebnissen zu sein oder zu bleiben hat**“

„Die wirtschaftliche Zuordnung von geistigen Leistungen des
Hochschullehrers fällt in den **Normbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1
GG, nicht des Art. 5 Abs. 3 GG**

(vgl. nur BVerfGE 36, 280, 291 = GRUR 1974, 142)“ .

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

übertragbar als Anbieterspflichtung auf Publikationen allgemein?

In der bisherigen Praxis wohl kaum

weder Bundesrat

noch DFG

noch irgendeine andere der Allianzorganisationen

auch nicht das Aktionsbündnis

fordern eine generelle

Anbieterspflichtungsverpflichtung

für die **Primärpublikation**

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

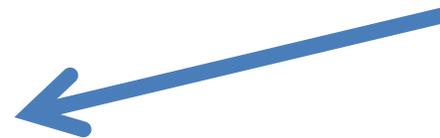
es geht also nur um die Zweitpublikation

zentrale Frage

requested ?

oder

required?



NIH

mehr Mut in Richtung **required** oder für ein

institutional mandate

?

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Zwischenfazit

Die Diskussion zur Publikationsfreiheit als Teil von Wissenschaftsfreiheit könnte nahelegen, dass die übergeordneten Formulierungen des Grundgesetzes (vor allem die Art. 5 und 14), bei Berücksichtigung ökonomischer, technischer und soziokultureller Rahmenbedingungen des Öffentlichmachens von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung, **auch andere Ableitungen in entsprechenden Gesetzen (hier Bundesgesetzen) und Vorschriften erlaubten**, als sie heute als Ergebnis politischer Auseinandersetzungen und Prioritäten formuliert sind.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Änderungsmöglichkeiten

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Möglichkeiten - Notwendigkeiten

Prämisse

Der **materielle Ertrag** aus der Verwertung von Wissen durch den Urheber spielt in der öffentlich finanzierten Wissenschaft **keine Rolle**

Der langfristige Ertrag
beruht eher auf
Reputation

Dies gilt zumindest für die
für Wissenschaft
zentralen „**Inserts**“

Artikel in Zeitschriften
In Proceedings
In Sammelwerken
...

Konsequenz? Die Begründung für zentrale, vom Recht garantierte
Schutzfunktion für geistiges Eigentum **entfällt**.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

am einfachsten

Für das mit öffentlichen Mitteln produzierte Wissen dürfen nur **einfache Nutzungsrechte vergeben** bzw. erworben werden.



Dafür gilt unbegrenzt
positive
Publikationsfreiheit



Für den Verbleib keine
negative
Publikationsfreiheit

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Möglichkeiten - Notwendigkeiten

Zwangslizenz

Analog § 42a UrhG

Anbietungsverpflichtung der Rechteinhaber für die öffentliche

Zugänglichmachung z.B. für Bibliotheken



Dafür gilt unbegrenzt

positive

Publikationsfreiheit



Für den Verbleib keine

negative

Publikationsfreiheit

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Neuregelung von § 38 UrhG

Nicht abdingbares Recht der Urheber, nach einer festzulegenden Embargozeit die **Rechte** an ihren Werken wieder **zurückzubekommen**,



Für die Erstpublikation
unbegrenzt positive
Publikationsfreiheit

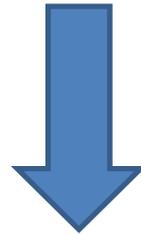


Für die Rückgewinnung
keine negative
Publikationsfreiheit

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

verwaiste Werke

Aus der Digitalisierung verwaister Werke dürfen keine neuen exklusiven Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte entstehen



Die Digitisate müssen öffentlich frei zugänglich sein und langfristig archiviert werden

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Aber wie realistisch ist das
alles derzeit?

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Antwort der Parteien auf Wahlprüfsteine

CDU - konservativ

... bedarf es in der Wissensgesellschaft auch eines **hinreichenden Schutzes geistigen Eigentums. Dies gilt ebenso für die öffentlich finanzierte oder teilfinanzierte Forschung. Open Access** kann eine wichtige Rolle in der Wissenschaft spielen und ist doch nicht für jedes Fach die geeignete Publikationsform.

FDP - liberal

fordert ...die **konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts** zur weiteren **Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes** auf einem hohen Niveau. Immaterialgüterrechte wie das Urheberrecht gewähren den Schöpfern und Verwertern kreativer Leistungen zeitlich befristete **Exklusivrechte**.

SPD -

sozialdemokratisch

Es geht nicht darum, das geistige Eigentum grundsätzlich infrage zu stellen oder im Gegenteil immer höhere Schutzstandards zu schaffen. Wir müssen vielmehr den **Schutz des geistigen Eigentums** so gestalten, dass **geistige Kreativität** durch das urheberrechtliche Verwertungs-echte in einer Weise **belohnt** wird, welche der **Entwicklung der Wissensgesellschaft** insgesamt zugute kommt.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Antwort der Parteien auf Wahlprüfsteine

Die Linke

Rechte von Kreativen und Nutzerinnen und Nutzern im Internet in einem modernen Urheberrecht verankern: das **Recht auf Privatkopien** und **Kopien für Bildungs- und Forschungszwecke** langfristig sicherstellen;

Grüne

Wir treten für **grundlegende Reformen der bestehenden Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland und der EU** sowie der übergeordneten Institutionen und Verträge ein. Wir drängen in eine Richtung, die zuvorderst BürgerInnen, KünstlerInnen, ForscherInnen, Schulen und Universitäten nützt, nicht der Medien- und Geräteindustrie oder Verlags Giganten.

Piratenpartei

Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Urheberrechts beschränken ... das Potential der aktuellen Entwicklung, da sie auf einem **veralteten Verständnis von so genanntem "geistigem Eigentum"** basieren, welches der angestrebten Wissens- oder Informationsgesellschaft entgegen steht.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Wenn es denn nicht
realistisch ist, sollte man
vielleicht daran gehen und
neue Realitäten aufbauen

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Wissen als Commons (Gemeingüter)

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Eigentum an Commons?

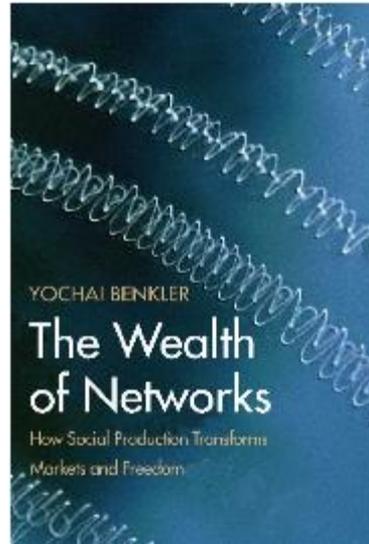
**Wissen kann niemandem gehören, ebenso wenig
wie die Luft niemandem gehören kann**

Wissen ein Commons,
ein Gemein-/Allmende-Gut

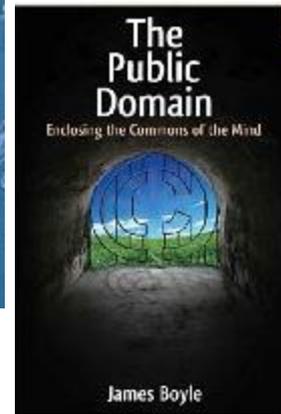
Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Was sind Commons?

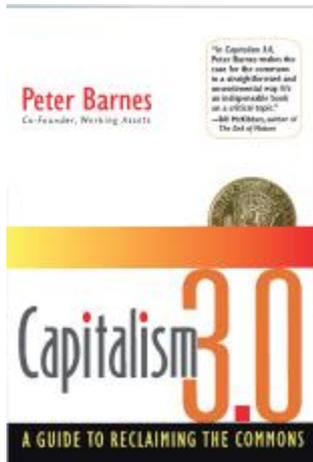
**Silke Helfrich (Hrsg.): Wem gehört die Welt?
Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter 2009**



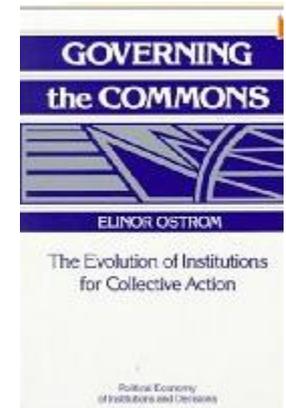
**Yochai Benkler: The Wealth of Networks: How
Social Production Transforms Markets and
Freedom, 2006**



**James Boyle: Enclosing
the Commons of the
Mind, 2008**



**Elinor Oström: Governing the Commons: The
Evolution of Institutions for Collective Action
1990**



**Peter Barnes: Capitalism 3.0. A Guide to
Reclaim the Commons. 2006, deutsch 2008**

**Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?**

Commons werden sozial konstruiert.

Was entweder **natürlich da** ist oder was im **Verlauf der menschlichen Kulturgeschichte** entstanden ist, sind

Common pool resources

(materielle/natürliche oder immaterielle/kulturelle

Gemeinressourcen)

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Wie entstehen Commons?

Figure 1.1
THE THREE FORKS OF THE COMMONS RIVER

Nature

Air...water...dna...photosynthesis...seeds...topsoil...airwaves...minerals...
animals...plants...antibiotics...oceans...fisheries...aquifers...quiet...
wetlands...forests...rivers...lakes...solar energy...wind energy...

Community

Streets...playgrounds...the calendar...holidays...universities...libraries...museums...
social insurance...law...money...accounting standards...capital markets...
political institutions...farmers' markets...flea markets...craigslist...

Culture

Language...philosophy...religion...physics...chemistry...musical instruments...
classical music...jazz...ballet...hip-hop...astronomy...electronics...the internet...
broadcast spectrum...medicine...biology...mathematics...open source software...

**Common pools
resources**

**The
Commons**

Aus:
Peter Barnes
Capitalism 4.0

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Peter Barnes Capitalism 3.0

Wem gehören Commons?

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Commons sind **keineswegs (vogel)freie Güter**, die sich jedermann privat aneignen und entsprechend auch kommerziell nutzen kann.

Commons sind keine res nullius

Die Verfügung über Commons bzw. Common pool resources wird über Rechte, Eigentumsrechte geregelt

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Gemeinressourcen (common pool resources)

Private property rights

Gehandelt auf den kommerziellen Märkten, in der Regel mit exklusiven Ansprüchen

Public Property rights

Staatlich kontrollierte/r Zugang und Nutzung, in der Regel zugunsten der Märkte

Common property rights

Austausch ohne Anspruch auf exklusive Eigentums- bzw. Verwertungsrechte

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Commons jeder Art sind seit einigen Jahren dadurch bedroht, dass sie **privatisiert** und der **allgemeinen Verfügung entzogen**, **missbraucht** oder sogar ganz **aufgebraucht** und damit **vernichtet** oder für viele **unbezahlbar** werden.

Die Welt gehört nicht mehr allen.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Erhalt und Beförderung der Gemeingüter, materieller und immaterieller Art, kann aber **nicht Privatpersonen** bzw. deren Organisationen überlassen bleiben.

Aber auch **direkte staatliche Kontrolle** ist zur Sicherung der Gemeingütern **nicht angemessen.**

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Institutionalisierungsformen – Eigentumsformen von Commons?

**proprietäre kommerzielle
Verwertungsmärkte**

Objekte

Handel mit Waren

**reklamiert
als**

Private Eigentumsrechte

**öffentliche freie
Austauschmärkte**

Objekte

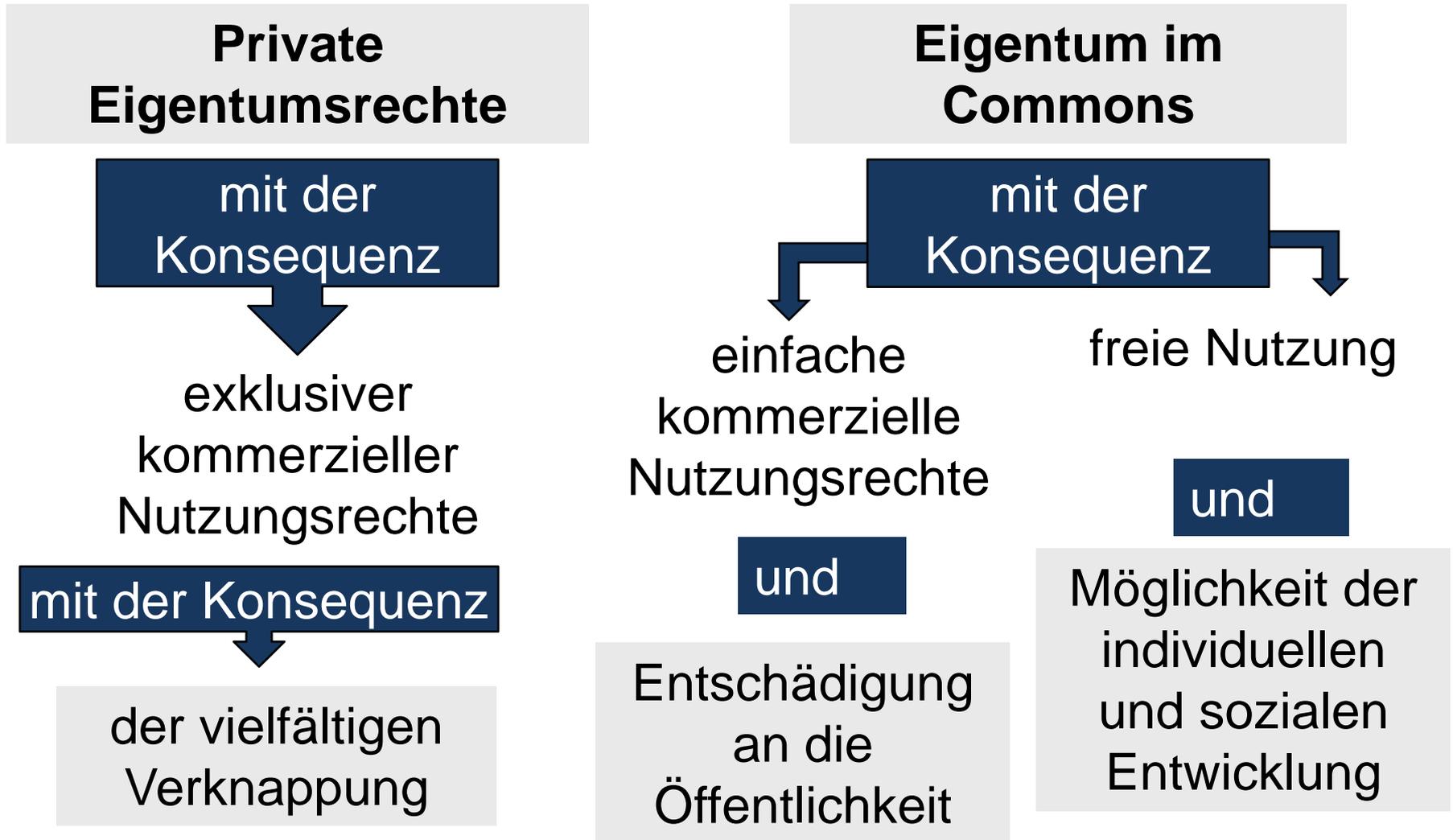
Teile des Commons

**verbleibt
als**

Eigentum im Commons

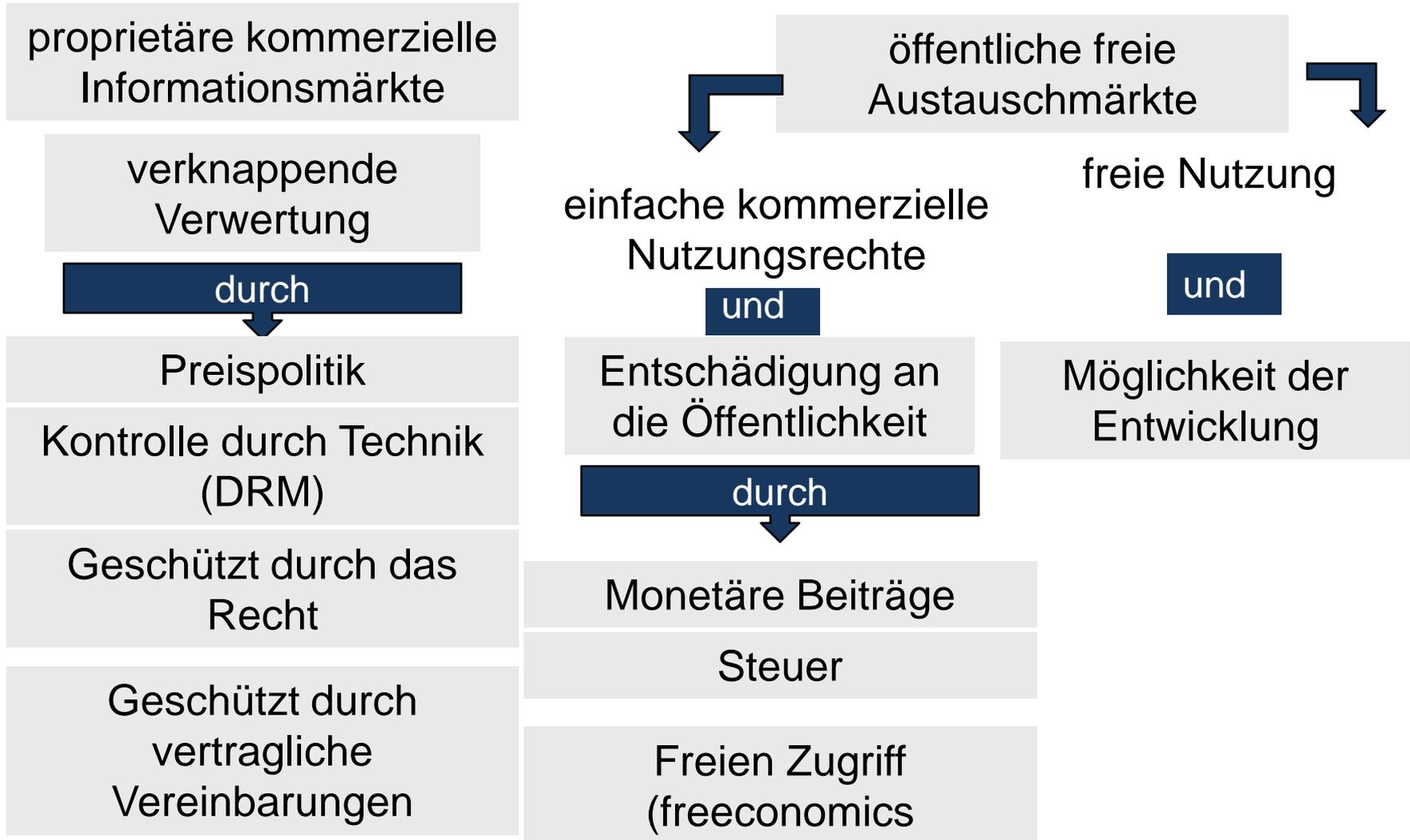
Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Institutionalisierungsformen – Eigentumsformen von Commons?



Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Institutionalisierungsformen – Eigentumsformen von Commons?



Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

**Zur Rettung, Bewahrung und Förderung der
Gemeinressourcen** im allgemeinen Interesse sind **gänzlich neue
Modelle** vonnöten, um aus den Aporien („Sackgassen“) der
Privatisierung mit exklusivem Eigentumsanspruch einerseits und
der umfassenden **staatliche Kontrolle** und Besitznahme
andererseits herauszukommen.

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Es ist an der Zeit, dass diejenigen, die eigentlich die **Rechteinhaber der Commons** sind, deren Organisation, die Verteilung der Nutzungsrechte und die Verteilung der für die Nutzung erbrachten Kompensationsleistungen **selber in die Hand nehmen.**

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Schluss

Frei nach Locke:

Wissen und Information – privates Eigentum und eine Ware?

Ja auch

aber nur, wenn für alle genug übrig bleibt, wenn

also die freie Nutzung von Wissen über

Institutionalisierungsformen der Commons

gesichert bleibt

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors an seinem Werk sein?

Vielen Dank für Ihre
Geduld und
Aufmerksamkeit

Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



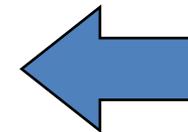
Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

[Folien ab morgen
unter
www.kuhlen.name](http://www.kuhlen.name)

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf einige
Verwertungsrechte

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.

Benjamin Bajon: Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht. Wissenschaftsschranken nach dem „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform (noch im Promotionsverfahren Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 2009)

Klaus Graf: Urheberrechtsfibel – nicht nur für Piraten: Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert. Contumax Verlag, Berlin 2009
auch demnächst download: vgl. <http://ebooks.contumax.de/nb>

Gerd Hansen: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes . Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009

Thomas Hoeren: Internetrecht *Stand: September 2009*

Download: http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_September2009.pdf

Till Kreutzer: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008

Rainer Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern — eine Götterdämmerung des Urheberrechts? Schriften zur Informationswissenschaft; Bd. 48. vwh - Verlag Werner Hülsbusch: Boizenburg 2008.

download: http://www.kuhlen.name/MATERIALIEN/RK2008_ONLINE/files/Hi48_Kuhlen_Urheberrecht.pdf

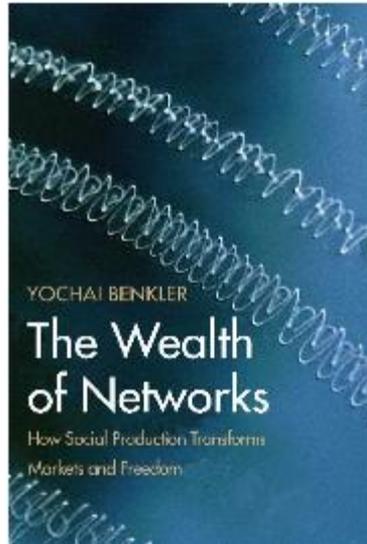
Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?

Commons-Literatur (kleine Auswahl)

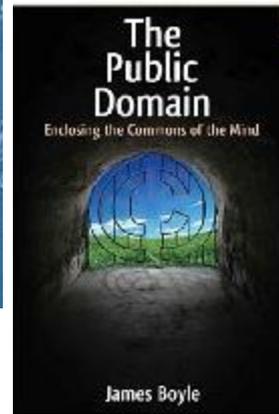
**Silke Helfrich (Hrsg.): Wem gehört die Welt?
Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter 2009**



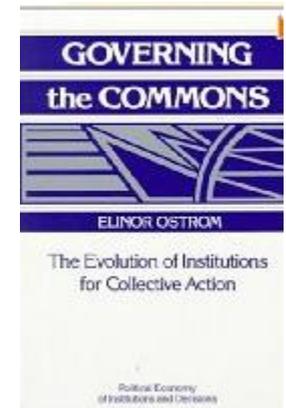
**Yochai Benkler: The Wealth of Networks: How
Social Production Transforms Markets and
Freedom, 2006**



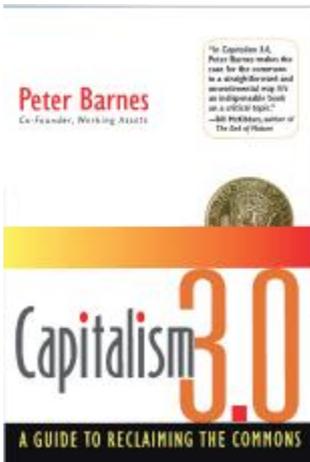
**James Boyle: Enclosing
the Commons of the
Mind, 2008**



**Elinor Oström: Governing the Commons: The
Evolution of Institutions for Collective Action
1990**



**Peter Barnes: Capitalism 3.0. A Guide to
Reclaim the Commons. 2006, deutsch 2008**



Wie privat kann das Eigentum des wissenschaftlichen Autors
an seinem Werk sein?